



Ergänzungssatzung

(Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

im Bereich

"Pflugweg"

im Stadtbezirk Pfaffenweiler

Hinweise:

1. Wasserschutzgebiet

Die gekennzeichneten Flächen der Plangrundlage befinden sich innerhalb der Weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Kapfwald (LfU-Nr. 57). Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet vom 14.03.1972, insbesondere bzgl. der Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird hingewiesen.

2. Niederschlagswasser

Das Regenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, die nicht durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder betrieblichem Verkehr verunreinigt werden können, sollte möglichst breitflächig auf eigenem Grundstück über die belebte Bodenschicht oder über Versickerungsmulden zur Versickerung gebracht werden, soweit die Lage der Baugrundstücke und die Untergrundverhältnisse es zulassen. Erst wenn die Versickerungskapazität erreicht ist oder witterungsbedingt eine Versickerung unmöglich wird, sollte der Überlauf in den Entwässerungskanal erfolgen. Einer punktuellen Versickerung kann nicht zugestimmt werden.

Eine teilweise Sammlung und Nutzung über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) kann empfohlen werden.

3. Bodenschutz

Bei der im Geltungsbereich der Satzung vorgesehenen Bebauung sind die Gesichtspunkte des Bodenschutzes zu beachten, wie

- sparsamer und schonender Umgang mit Boden
- Minimierung von Bodenverdichtungen und –belastungen
- separate Behandlung von Mutterboden
- Schutz des kulturfähigen Unterbodens durch Wiedereinbau, Rekultivierung oder Geländemodellierung im Plangebiet
- Wasserdurchlässige Beläge bei Park-, Stellplatz- und Hofflächen, die nicht durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt werden können
- Der bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebiets durch Geländemodellierung bzw. Massenausgleich einer Wiederverwendung zuzuführen.

4. Altlastflächen

Soweit durch Erkundungsmaßnahmen bzw. während der Bautätigkeit Hinweise auf Flächenbelastungen gegeben, so sind diese der Wasserbehörde anzuzeigen.

Villingen-Schwenningen, den 25. Oktober 2002

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister